

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort

Anfrage der Abgeordneten Otto Deppmeyer und Petra Joumaah (CDU), eingegangen am 02.07.2013

Hinkt das Angebot der öffentlichen Schulen bei der Altenpflegeausbildung hinterher?

In der Zeit von 2008 bis 2012 ist es gelungen, die Zahl der Altenpflegeschülerinnen und -schüler von 4 612 auf 6 582 zu steigern. Die Schülerinnen und Schüler besuchen entweder öffentliche Schulen oder Altenpflegesschulen in privater Trägerschaft. Die Pflegeausbildung ist aufgrund der zu erwartenden Anzahl der Pflegebedürftigen von besonderem Interesse, sodass ein flächendeckendes Angebot an öffentlichen Schulen geboten erscheint.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele öffentliche Schulen bieten ein entsprechendes Angebot an, und wie hat sich das Angebot seit 2008 entwickelt?
2. Wie viele Altenpflegesschulen in privater Trägerschaft bieten ein entsprechendes Angebot an, und wie hat sich das Angebot seit 2008 entwickelt?
3. Wo gibt es kein Angebot einer öffentlichen Schule, und wie wird das begründet?
4. Nach welchen Kriterien ist die Notwendigkeit der Einrichtung eines Angebots an öffentlichen Schulen zu prüfen?
5. Durch wen hat die entsprechende Prüfung und Entscheidung zu erfolgen, und welchen Einfluss hat die Landesregierung hierauf?
6. Wie beurteilt die Landesregierung die Folgen eines nicht vorhandenen Angebots einer öffentlichen Schule für die Fachkräftegewinnung in der betroffenen Kommune?

(An die Staatskanzlei übersandt am 10.07.2013 - II/725 - 241)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Kultusministerium
- 01-01 420/5-241 -

Hannover, den 02.08.2013

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung steht die Ausbildung in der Altenpflege in einem besonderen sozialpolitischen Fokus, weshalb die Landesregierung gemeinsam mit den relevanten Akteuren große Anstrengungen unternimmt, um die Zahl der Schülerinnen und Schüler in diesem Bildungsgang zu steigern. Mit 6 582 Schülerinnen und Schülern zum Stichtag 15.11.2012 wurde der bisherige Höchststand erreicht.

Die Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz des Bundes ist in Niedersachsen auch durch das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) erfasst. Sie kann daher an öffentlichen berufsbildenden Schulen sowie an Schulen in freier Trägerschaft, die Ersatzschulen im Sinne des NSchG sind, angeboten werden. Damit wurde diese Ausbildung, deren historische Wurzeln in Qualifikationsmaßnahmen an Bildungsstätten liegen, die an Pflegeeinrichtungen eingerichtet waren, in Niedersachsen in das übliche System der beruflichen Bildung integriert.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Die Anzahl öffentlicher berufsbildender Schulen hat sich wie folgt entwickelt:

2008:	29
2009:	29
2010:	30
2011:	31
2012:	34

Zu 2:

Die Anzahl der Schulen in freier Trägerschaft hat sich wie folgt entwickelt:

2008:	51
2009:	54
2010:	53
2011:	57
2012:	57

Zu 3:

Die folgenden Schulträger nach § 102 NSchG haben an öffentlichen berufsbildenden Schulen keine Berufsfachschule Altenpflege eingerichtet:

Landkreise Cloppenburg, Emsland, Gifhorn, Grafschaft Bentheim, Hameln-Pyrmont, Nienburg, Osterholz-Scharmbeck, Rotenburg/Wümme, Vechta, Verden, Wolfenbüttel und Städte Delmenhorst, Osnabrück, Wolfsburg.

Die Entscheidung zur Einrichtung der Berufsfachschule Altenpflege treffen die Schulträger nach § 101 Abs. 2 NSchG im eigenen Wirkungskreis. Zu den jeweiligen Gründen liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Zu 4:

Nach § 106 Abs. 1 des NSchG sind die Schulträger verpflichtet, Schulen zu errichten, zu erweitern, einzuschränken, zusammenzulegen, zu teilen oder aufzuheben, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies erfordert. Ein Bildungsgang ist demnach dann einzurichten, wenn ein entsprechender Bedarf besteht. Wenngleich das Grundgesetz lediglich die Institution der Privatschule als solche schützt und somit nicht der Bestand einer einzelnen Schule in freier Trägerschaft garantiert ist, wird üblicherweise bei dieser Prüfung durch den Schulträger auch betrachtet, inwieweit ein entsprechendes Angebot an Schulen in freier Trägerschaft vorgehalten wird.

Zu 5:

Die Entscheidung liegt beim jeweiligen Schulträger. Nach § 106 Abs. 8 NSchG bedürfen diese schulorganisatorischen Entscheidungen der Genehmigung der Niedersächsischen Landesschulbehörde. Die Landesregierung beeinflusst die Entscheidungen nicht.

Zu 6:

Es ist Ziel der Landesregierung, allen an einer Ausbildung in der Altenpflege interessierten und geeigneten Schülerinnen und Schülern einen schulischen Ausbildungsplatz zur Verfügung zu stellen und diese Anzahl weiterhin zu erhöhen. Hierbei hat es für die Landesregierung keine vorrangige Bedeutung, in welcher Trägerschaft die Berufsfachschule Altenpflege im Bereich des jeweiligen öffentlichen Schulträgers geführt wird.

In Vertretung

Peter Bräth